

zurück an:

Blärschule Stadtharmonie Villingen
Herrn Alexander Heift
Bleichestr. 8
78050 Villingen-Schwenningen

**Aufnahmevertrag für die Vereine Stadtharmonie Villingen e.V.
und Bläserjugend der Stadtharmonie Villingen e.V.**

Personendaten

Aktiver Musiker:

Name:

Vorname:

Straße :

PLZ, Ort:

Geb-Dat:

Festnetz:

Mobil:

Mail:

Eintritt-Dat:

Instrument:

Vorverein:

JMLA:
(absolviertes Jungmusikerleistungsabzeichen mit Datum)

Fördermitglied:

Fördernde Mitgliedschaft:

40,00 € pro Jahr (inkl. 2 Eintrittskarten für das Jahreskonzert am Vorabend des 1. Advents)

Musikalische Ausbildung:

☐ Musikkindergarten ☐ Blärschule ☐ Blockflötenunterricht

Blärschule: ☐ U30 ☐ U45 ☐ MAk30 ☐ MAk45

☐ Die vertraglichen Richtlinien im Anhang habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige mein Einverständnis durch meine unten folgende Unterschrift.

Ort, Datum:

Unterschrift:



Bitte wenden!

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Name des Zahlungsempfängers:
Stadtharmonie Villingen e.V.

Gläubiger Identifikationsnummer:
DE37 ZZZ0 0000 6769 45

SEPA - Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / wir ermächtigen den Zahlungsempfänger Stadtharmonie Villingen e.V. Zahlungen von meinen / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Stadtharmonie Villingen e.V. auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Anschrift des Zahlungsempfängers

Straße und Hausnummer:

Haus der Musik, Klosterring 1

Mandatsreferenz:

(vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

Postleitzahl und Ort:

78050 Villingen-Schwenningen

Zahlungsart: ☐ Wiederkehrende Zahlung

☐ Einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen)

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

PLZ, Ort:

Ort und Datum:

Unterschrift

des Zahlungspflichtigen:

Datenschutzrechtliche Unterrichtung zum Umgang mit Mitgliedsdaten:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die für einen Vereinseintritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele (siehe Satzung) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit.b) DSGVO hier in dieser Beitrittserklärung bzw. Aufnahmeantrag erhoben werden.

Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Vorsitzende.

Hiervon habe ich Kenntnis genommen: Unterschrift:

1. Einwilligung zur Datennutzung

1.1 Einwilligung durch das auf Seite 1 aufgeführte Mitglied / Erziehungsberechtigter

1.2 Einwilligung der Datennutzung im Verein:

Die im Mitgliedsantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, mail-Adressen und Bankdaten die allein zum Zwecke der Durchführung der täglichen Vereinsarbeit notwendig und erforderlich sind, werden nach Einwilligung auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

1.3 Einwilligung der Datennutzung im Verband:

Der Verein gibt eine Bestandsmeldung an seinen übergeordneten Verband ab. Dazu werden die im Mitgliedsantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name und Anschrift die allein zum Zwecke der Durchführung der täglichen Verbandsarbeit und der Sicherung des Versicherungsschutzes notwendig und erforderlich sind, nach Einwilligung auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

1.4 Einwilligung der Datennutzung der Kontaktmöglichkeiten im Verband:

Die folgenden auf dem Mitgliedsantrag erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Kontaktaufnahme ebenfalls an den Verband weitergeleitet werden:

()

Ich stimme der Weitergabe der Telefonnummer an den Verband zu

()

Ich stimme der Weitergabe der e-Mail Adresse an den Verband zu

2. Widerrufsbelehrung

2.1 Widerrufsrecht personenbezogene Daten:

Sie haben zu jeder Zeit das Recht die Nutzung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen.

2.2 Widerrufsrecht ausüben:

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns „Stadtharmonie Villingen e.V.“ (im folgenden Verein genannt) mittels einer eindeutigen Erklärung (zB. ein Text mit der Post versandter Brief, Telefax oder e-mail) über Ihren Entschluss, die Nutzung der Daten zu widerrufen, informieren.

2.3 Hinweise zum Datenschutz:

Für den Verein ist der Schutz personenbezogener Daten während unserer gesamten Geschäftsprozesse ein wichtiges Anliegen. Um unsere Vereinsarbeiten leisten zu können, erheben und verwenden wir die Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wir verarbeiten die Daten ausschließlich in Deutschland. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

2.4 Mitgliederdaten:

Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Vereinsarbeit, Rechnungsstellung und der Meldung an den übergeordneten Verband und sind somit zur Erfüllung der Vereinstätigkeiten und zu Sicherung des Versicherungsschutzes notwendig. Wir speichern und verarbeiten Vorname und Name, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort, Telefon und e-mail Adresse und IBAN.

2.5 Speicherung von Daten über den Widerruf hinaus:

Die Daten werden mindestens zum Eintreten des Widerrufs gespeichert. Die Daten von Rechnungen werden lt. § 14 Abs. 1 UStG 10 Jahre aufbewahrt

2.6 Folgen des Widerrufs:

Mit Eintreten des Widerrufs der Datennutzung wird auch die Mitgliedschaft im Verein widerrufen. Ein Verbleib des Mitglieds nach dem Widerruf ist nicht möglich, da die Daten zur Erfüllung der Vereinsarbeit notwendig sind.

Anhang: Vertragliche Vereinbarungen Ausbildung in der Blärschule

Die Abteilungen der Blärschule der Bläserjugend Stadtharmonie Villingen e.V. sind vereinseigene Einrichtungen. Als Ausbilder, Betreuer und Erzieher sind erfahrene, qualifizierte sowie professionelle Lehrer tätig. Diese müssen über Ihre Tätigkeit einen Nachweis führen. Im Rahmen einer Kooperation mit der Musikakademie Villingen-Schwenningen (MAK) ist es möglich, über die Stadtharmonie Villingen an der MAK ausgebildet zu werden.

1. Aufnahme

- 1.1 In die Bläserjugend der Stadtharmonie Villingen e.V. werden Kinder und Jugendliche in der Regel in den Musikkindergarten ab dem 4. Lebensjahr (Kindergartenkinder), in den Blockflötenunterricht ab dem 7. Lebensjahr (Schulanfänger), in den Jugendspielmanszug ab dem 9. und in die Blärschule ab dem 10. Lebensjahr aufgenommen, oder wenn die körperlichen und geistigen Voraussetzungen gegeben sind.
- 1.2 Die Aufnahme erfolgt nur im Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- 1.3 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, bei Gruppenunterricht nur, falls die Mindestgröße für eine Gruppe gegeben ist. Die Anzahl der Mitglieder einer Gruppe ist begrenzt.
- 1.4 An-, Um- und Abmeldungen sind schriftlich an die Blärschule der Stadtharmonie Villingen zu richten. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Nicht schriftlich fixierte mündlich getroffene Vereinbarungen gelten als nicht getroffen.

2. Instrument

- 2.1 Das Instrument ist durch die Schüler zu beschaffen. Die Ausbilder empfehlen und beraten Sie gerne über die Anschaffung eines Instrumentes und über die Möglichkeiten eines Mietkaufes oder Anmietung in einem entsprechenden Musikgeschäft.
Die für den Musikkindergarten notwendigen Instrumente und Ausstattungen stellt die Stadtharmonie.
- 2.2 Das Instrument ist über den Schüler bzw. Erziehungsberechtigten zu versichern.
- 2.3 Der Besitzer des Instrumentes ist verpflichtet, das Instrument stets zu pflegen und sorgsam zu behandeln.
Die Anleitung zur Pflege des Instrumentes wird durch den Instrumentallehrer durchgeführt.
- 2.4 Notwendige Wartungs- und Instandsetzungskosten trägt der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte.
- 2.5 Kosten für Zubehör wie Mundstücke, Blätter, Putz- und Pflegematerialien werden vom Besitzer getragen.

3. Unterricht

- 3.1 Der Unterricht erfolgt wöchentlich ausserhalb der allgemeinen Schulferien und wie folgt:

Tarif	Turnus	Typ	Unterrichtsdauer
Musikkindergarten	wöchentlich	Gruppenunterricht (<15)	45 min
Blockflöte	wöchentlich	Gruppenunterricht	30 min
U30	wöchentlich	Einzelunterricht	30 min
U45	wöchentlich	Einzelunterricht	45 min
MAk30	wöchentlich	Einzelunterricht	30 min
MAk45	wöchentlich	Einzelunterricht	45 min
Jugendspielmanszug	wöchentlich	Gruppen-/Einzelunterricht	mind. 30 min

- 3.2 Der Unterricht erfolgt zu den von den Instrumentallehrern festgesetzten Zeiten und in der Regel im Haus der Musik oder den Räumen der Musikakademie Villingen-Schwenningen.
- 3.3 Für den Unterricht an der Musikakademie Villingen-Schwenningen gelten die dortigen Vertragsbedingungen.
- 3.4 Zusätzlich zum Instrumentalunterricht wird für Schüler der Blälerschule und des Jugendspielmansszuges Theorieunterricht (Musiktheorie, Gehörbildung, Rhythmusunterricht) als Gruppenunterricht angeboten.
- 3.5 Das Ensemblespiel mit Schülern anderer Instrumente wird gefördert und angeboten.
- 3.6 Für regelmäßiges und pünktliches Erscheinen zum Unterricht haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen, im Verhinderungsfall ist der Schüler spätestens am Vortag zu entschuldigen. In diesem Falle wird Einzelunterricht nach Möglichkeit nachgeholt. Fehlt der Schüler unentschuldigt, so besteht kein Anspruch auf das Nachholen der Stunde. Falls der Ausbilder verhindert ist, muss der Auszubildende spätestens am Vortag vom Ausbilder benachrichtigt werden. Falls ein Ausbilder länger als 2 Wochen hintereinander nicht selbst unterrichten kann, wird seitens der Blälerschule ein Ersatz besorgt.
- 3.7 Der pädagogische Erfolg setzt eine kontinuierliche Ausbildung voraus. Deswegen sollte das Unterrichtsverhältnis längerfristig angelegt sein, unabhängig von dessen rechtlicher Ausgestaltung. Unerlässlich für den Lernerfolg ist das eigenverantwortliche häusliche Üben der Schülern / des Schülers. Dafür ist auch die Unterstützung der / des Erziehungsberechtigten hilfreich und nützlich.
- 3.8 Ab dem 7. Lebensjahr haben Schüler des Musikkindergartens die Möglichkeit, Blockflöte zu erlernen. Ab dem 10. Lebensjahr können Blockflötenschüler ein Blas- oder Schlaginstrument, welches in der Blälerschule der Stadtharmonie Villingen angeboten wird, erlernen.

4. Wechsel der Unterrichtsform

- 4.1 Die Blälerschule bietet mehrere Unterrichtsformen und Tarife an. Nach Rücksprache mit den Leitern der Blälerschule und den Instrumentallehrern ist ein Wechsel innerhalb dieser Unterrichtsformen möglich.
- 4.2 Der Wechsel bedarf der Schriftform und wird für Verträge, welche die Blälerschule der Stadtharmonie betreffen (alle ausser MAK-Verträge) zum nachfolgenden Monat gültig. Wechsel (Ab- oder Ummeldungen) von Verträgen, welche die Musikakademie VS (MAK-Verträge) betreffen, sind nur zum Schuljahresende möglich und müssen bis spätestens 10. Juli in schriftlicher Form vorliegen. Ausnahmen werden durch die Richtlinien der MAK geregelt. Werden die Fristen der MAK durch eine verspätete Mitteilung an die Blälerschule versäumt, tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten zum nächstmöglichen Vertragsende.

5. Übernahme in Vororchester, Jugendkapelle, Spielmansszug und Großes Orchester

- 5.1 Die Übernahme in ein Orchester erfolgt stets in Absprache des Instrumentallehrers sowie der musikalischen Leiter von den abgebendem und aufnehmendem Orchester, sobald der Schüler die notwendigen praktischen und theoretischen Fähigkeiten erworben hat. Neben der Mitwirkung im Orchester geht der Instrumentalunterricht weiter.
- 5.2 Proben und Auftritte des Orchesters verpflichten den Schüler zur Mitwirkung, benötigte Uniformen stellt die Stadtharmonie Villingen derzeit kostenlos zur Verfügung. Diese Uniformstücke werden bei Umtausch oder Rückgabe nur gereinigt entgegengenommen.
- 5.3 Bei Erreichen eines entsprechenden Leistungsstandes erfolgt die Übernahme in das Große Blasorchester der Stadtharmonie Villingen. Den Zeitpunkt bestimmen die musikalischen Leiter vom Großen Blasorchester und Jugendkapelle nach Rücksprache.

6. Kosten

- 6.1 Die Gebühren (vgl. untenstehende Übersicht) werden ab dem Monat erhoben, in dem erstmalig die jeweilige Leistung der Blälerschule in Anspruch genommen wird. Bei Austritt des Schülers aus der Blälerschule der Stadtharmonie Villingen e.V. werden bereits bezahlte Beiträge nicht erstattet.
- 6.2 Ein Erziehungsberechtigter wird Fördermitglied der Stadtharmonie Villingen e.V.
- 6.3 Unterrichtsgebühren werden zum ersten eines Kalendermonats, der Jahresbeitrag der Fördermitgliedschaft jährlich per Sepa Lastschriftverfahren erhoben. Es wird eine verkürzte Vorabinformationsfrist von mindestens einen Tag vereinbart.
 Lastschriftfrücläufe: Die Stadtharmonie wird zurückbelastetes Unterrichtsentgelt zuzüglich in Rechnung gestellter Bankgebühren bei der nächsten Fälligkeit des Unterrichtsentgelts aufsummieren und vom angegebenen Konto abbuchen. Weitere Rechnungsstellungen erfolgen nur bei Änderungen der Höhe des Schulgeldes.
 Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug werden marktübliche Verzugszinsen berechnet. Ein Zahlungsrückstand von von mehr als drei Monaten oder immer wieder auftretende Zahlungsrückstände (schlechte Zahlungsmoral) berechtigen die Stadtharmonie, den Schüler vom Unterricht auszuschließen. Bis dahin angefallene Unterrichtsentgelte bleiben aber zur Zahlung fällig.

- 6.4 Die Anschaffung von Notenmaterial (Schulen, Literatur,...) geht zu Lasten des Schülers.
- 6.5 Für den Musiktheoretischen Unterricht ist eine Anschaffung des Ausbildungswerkes (derzeit 25,00 €) des Bundes Deutscher Blasmusikverbände (BDB) notwendig. Preise am dem Schuljahr 2017/2018 wie folgt:

Abteilung	Tarif	Beitrag
Musikkindergarten 1. Kind/ 2. Kind		20,00 € / 12 € pro Monat
Blockflötenunterricht		20,00 € pro Monat
Blälerschule	U30 1. Kind	34,00 € pro Monat
	U30 2. Kind	28,00 € pro Monat
	U45 1. Kind	44,00 € pro Monat
	U45 2. Kind	39,00 € pro Monat
	MAk 30	70,83 € pro Monat
	MAk 45	106,47 € pro Monat
Instrumentalgebühr	Musikkindergarten	kostenlos
	U30 / U45	eigenes Instrument
Unterrichtsgebühren	Musiktheorie	35,00 € pro Kurs
Mitgliedschaft	aktiver Musiker / Ehrenmitglied	kostenlos
	Fördermitglied	40,00 € pro Jahr

7. Ausbildungsziel

- 7.1 Ziel des Unterrichts ist es, dem Auszubildenden eine umfassende instrumentalpraktische Ausbildung auf seinem Instrument zu geben. Das Heranführen an klassische Literatur und die sinfonische Blasmusik stehen dabei im Mittelpunkt, jedoch sollen auch Jazz- und Populär-Musik das Unterrichtsspektrum erweitern. Der Auszubildende wird musikalisch an die Mitwirkung in Jugendkapelle, Spielmannszug und Großem Blasorchester herangeführt, gegebenenfalls werden Orchesterstücke im Unterricht erarbeitet.
- 7.2 Der Ausbilder ist für die Qualität und den Inhalt des Unterrichts verantwortlich. Der Unterricht erfolgt nach den Richtlinien des BDB und nach dem Lehrplan der Jungsmusikerleistungsabzeichen JMLA des BDB sowie den internen Unterrichtsleitlinien der Stadtharmonie.
- 7.3 Das Ablegen der Prüfungen zum JMLA in Bronze, Silber und Gold, die Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ und die Mitwirkung in Auswahlorchestern (zB.: VJBO, etc.) sind anzustreben und werden gefördert.
- 7.4 Der Auszubildende verpflichtet sich beim Erreichen eines entsprechenden Leistungsstandes in den Orchestern aktiv mitzuspielen. Die Übernahme erfolgt gemäß den Kriterien wie in Punkt 5. Eine reine Instrumentalausbildung ohne Mitwirkung in einem der Orchester ist nicht möglich. Hierbei besteht für die Blälerschule der Stadtharmonie Villingen e.V. ein Sonderkündigungsrecht.

8. Ausschluß / Austritt

- 8.1 Unregelmäßige Teilnahme am Unterricht oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen im Unterricht oder bei den Proben der Jugendkapelle sowie unkameradschaftliches Verhalten können zum Ausschluß aus der Bläuerschule führen.
- 8.2 Das Eigentum der Stadtharmonie Villingen ist bei Austritt oder Ausschluß unverzüglich und in einwandfreiem und gereinigten Zustand persönlich abzugeben. Unterrichtsgebühren werden so lange erhoben, bis das gesamte Eigentum der Stadtharmonie Villingen zurückgegeben wurde.
- 8.3 Eine Kündigung in schriftlicher Form ist jeweils mit vier wöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals (31.03 / 30.06 / 30.09 / 31.12) möglich.

Kontakt:

Bei Rückfragen erreichen Sie die Geschäftsstelle der Stadtharmonie Villingen

Simone Haug

Viktoria-von-Baden-Str. 18
78050 Villingen-Schwenningen

phone: 0174 - 7635312
mail: blaeserschule@stadtharmonie.de

www.stadtharmonie.de

Die Stadtharmonie Villingen wünscht mit allen Eltern und Schülern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, um für beide Seiten das gesteckte Ziel der musikalischen Ausbildung mit größtmöglichen Erfolg erreichen zu können.